

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Beteiligung des Freistaats Thüringen an der Thüringer Aufbaubank – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/29 in der Drucksache 8/161 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/259** vom 18. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Für alle folgenden Antworten wurde der Stichtag 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt.

1. Welche Vorgaben zur Zweckbindung betreffend die Gewinnrücklagen der Thüringer Aufbaubank und ihre sonstigen Eigenkapitalbestandteile bestehen in welcher Höhe?

Antwort:

Die Thüringer Aufbaubank verfügt über zwei zweckgebundene Rücklagen: Einen Gewinnrücklagenfonds für Wohnungsbauförderprogramme in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro, wobei die Zweckbindung mit dem für die Wohnungsbauförderung zuständigen Ministerium festzulegen ist. Ferner besteht bei der Thüringer Aufbaubank eine zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von rund 10,2 Millionen Euro zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von eigengenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

2. Welche Ausschüttungssperren betreffend die Gewinnrücklagen der Thüringer Aufbaubank und ihre sonstigen Eigenkapitalbestandteile bestehen in welcher Höhe?

Antwort:

Gemäß § 13 Satz 1 Thüringer Aufbaubankgesetz (ThürAufbBG) hat die Bank durch eine anteilige Gewinnthesaurierung stattdessen eine gesetzliche Rücklage aufzubauen, bis diese 20 Millionen Euro erreicht. Dieser Betrag ist erreicht. Zwar könnte laut Satz 2 die Anteilseignerversammlung über die Auflösung dieser gesetzlichen Rücklage entscheiden, jedoch sieht die Gesetzesbegründung (Drucksache 3/1682) vor, dass diese „zur Stärkung des Eigenkapitals der Bank einzusetzen und damit zur Leistungssteigerung bei der Erfüllung der Förderaufgaben zu verwenden“ ist. Damit sieht die Landesregierung diese vom Sinn und Zweck des Gesetzes her als ausschüttungsgesperrt an.

Als faktisch ausschüttungsgesperrt sieht die Landesregierung zudem das Grundkapital der Thüringer Aufbaubank an (seit der letzten Kapitalerhöhung im Jahr 2024: 83.234.000 Euro). Eine (Teil-)Ausschüttung – die im Wege einer Kapitalherabsetzung durchzuführen wäre – bedürfte der Zustimmung der Aufsichts-

behörde (§ 3 Absatz 2 ThürAufbBG) sowie bundesrechtlich der Zustimmung der Bankenaufsicht, vor allem aber der Zustimmung des Landtags. Dieser hatte erst im Sommer 2024 eine Grundkapitalerhöhung in Höhe von 50 Millionen Euro mit dem Ziel einer Stärkung der Förderaktivitäten der Bank beschlossen.

Darüber hinaus sind die Eigenmittel der Bank insgesamt aufgrund bankaufsichtlicher Vorgaben zur Einhaltung bestimmter Mindesteigenmittelkennziffern quotale ausschüttungsbeschränkt. Bankaufsichtsrechtlich besteht demnach derzeit eine Ausschüttungssperre von mindestens 17,25 Prozent der risikogewichteten Aktiva (zum Stichtag 31. Dezember 2024 entspricht der so gesperrte Betrag rund 115 Millionen Euro), da dieses das Mindestkapital darstellt, welches die Bank zum Betreiben ihres derzeitigen Geschäfts vorhalten muss. Darüber hinaus ist es zudem angezeigt und branchenüblich, zusätzliche Eigenmittelpuffer vorzuhalten, um auch weiter neue Geschäfte abschließen zu können, ohne aufsichtsrechtliche Mindestvorgaben zu unterschreiten.

3. Welche Forderungen aus welchen Dienstleistungen oder Förderprogrammen der Thüringer Aufbaubank bestehen aus Aufträgen des Freistaats Thüringen an die Tochtergesellschaft Thüringer Aufbaubank (nicht in seiner Funktion als Anteilseigner, sondern als Auftraggeber)?

Antwort:

Nach Auskunft der Thüringer Aufbaubank und Bestätigung der Ressorts bestanden zum Stichtag 31. Dezember 2024 keine solchen Forderungen der Thüringer Aufbaubank gegenüber dem Freistaat.

4. Welche Verbindlichkeiten der Thüringer Aufbaubank aus welchen Dienstleistungen oder Förderprogrammen bestehen aus Aufträgen des Freistaats Thüringen an die Tochtergesellschaft Thüringer Aufbaubank (nicht in seiner Funktion als Anteilseigner, sondern als Auftraggeber)?

Antwort:

Nach Auskunft der Thüringer Aufbaubank und Bestätigung der Ressorts bestanden zum Stichtag 31. Dezember 2024 keine solchen Verbindlichkeiten der Thüringer Aufbaubank gegenüber dem Freistaat.

5. Seit wann und in welcher Form hat die Thüringer Aufbaubank beim Freistaat Thüringen um die Aufstockung des Grundkapitals geworben (Darstellung des Bedarfs aus Bankensicht)?

Antwort:

Vorausgeschickt sei, dass die Bank gegenüber der Landesregierung keinen Bedarf im Sinne einer Unterversorgung für die aktuellen Geschäftsaktivitäten geltend gemacht hat. Vielmehr hat sie für eine Aufstockung des Grundkapitals geworben, um ihre Kreditvergabemöglichkeiten deutlich ausweiten zu können.

Der Vorstand der Thüringer Aufbaubank ließ im Jahr 2022 eine Unternehmensberatung eine Analyse der Geschäftstätigkeit der Bank im Vergleich zu anderen deutschen Förderinstituten durchführen. Die Ergebnispräsentation wurde im selben Jahr dem Anteilseigner und dem Verwaltungsrat der Bank vorgestellt und gelangte so jedenfalls auch den damaligen Ressorts Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Finanzministerium und Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Kenntnis. Im weiteren Verlauf fand im Juli 2023 ein Gespräch des Vorstandsvorsitzenden der Thüringer Aufbaubank mit dem damaligen Ministerpräsidenten zu diesem Thema statt. Zudem erstellte die Thüringer Aufbaubank ein Papier, das Möglichkeiten darstellte, in welcher Form aus ihrer Sicht das Eigenkapital gestärkt werden könnte. Dieses Papier wurde dem damaligen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2023 fand schließlich ein Gespräch auf Leitungsebene unter Teilnahme des damaligen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Finanzministerium und der Thüringer Aufbaubank statt, in dem die Thüringer Aufbaubank das vorgenannte Papier präsentierte und auch für die Aufstockung des Grundkapitals als Form der Eigenkapitalstärkung geworben hat.

6. Hat der letzte Lagebericht der Thüringer Aufbaubank die Erforderlichkeit der Aufstockung des Grundkapitals entsprechend dargelegt oder erfolgte dies anderweitig?

Antwort:

Für eine Fortsetzung der Geschäftsaktivitäten der Thüringer Aufbaubank im bisherigen Umfang besteht und bestand keine Erforderlichkeit zur Aufstockung des Grundkapitals. Die Erhöhung im Jahr 2024 um 50 Millionen Euro (Gesetz vom 2. Juli 2024 [GVBl. S. 271]) erfolgte nicht auf Initiative der Landesregie-

rung, sondern durch eine Gesetzesinitiative aus der Mitte des Landtags. Motive und Zielrichtung der Initiatoren können der Parlamentsdokumentation entnommen werden. Gemäß der Begründung (Drucksache 7/9865) war für die Kapitalerhöhung nicht eine Erforderlichkeit, sondern vielmehr der politische Wille ausschlaggebend, der Bank im Eigenobligo damit insbesondere eine erweiterte Kreditierung von Transformationsinvestitionen zu ermöglichen.

7. Mit welchem Zweck und zu welchen Konditionen belässt der Freistaat Thüringen als Anteilseigner die unter Frage 3 genannten, aktuell vorhandenen Forderungen – gegebenenfalls saldiert mit den unter Frage 4 genannten Verbindlichkeiten – als „working capital“ (Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) weiter in der Thüringer Aufbaubank?

Antwort:

Aus der Antwort zur Frage 3 ergibt sich, dass zum Stichtag 31. Dezember 2024 keine solchen Forderungen bestanden. Insoweit erübrigen sich Ausführungen zu Frage 7.

Wolf
Ministerin